

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 9. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 27. Februar 1904.

No. 5.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Aufhebung des Zollamtes III. Klasse Simba-Uranga. — Bekanntmachung betr. Aufhebung des Zollamtes III. Klasse Mohôro. — Bekanntmachung betr. § 9 und 10 sowie 14—23 der Ausführungsbestimmungen zur Zollordnung. — Verfügung des Reichskanzlers betr. die Bildung von Gouvernementsräten. — Der Gouverneur erinnert an einen Runderlass. — Runderlass betr. Leitung von Dienstschriften an einen Militärposten. — Gouvernementskurs für den Monat März. — Postnachrichten für den Monat März. — Personalmeldungen.

Bekanntmachung.

Das Zollamt III Klasse Simba-Uranga (§ 1, 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung — Amtl. Anzeiger No. 30 vom 5. Dezember 1903) wird mit dem 31. März dieses Jahres aufgehoben.

Daressalam, den 22. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. III. 1274.

Bekanntmachung.

Das Zollamt III Klasse Mohôro (§ 1 und 9 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung — Amtl. Anzeiger No. 30 vom 5. Dezember 1903) wird mit dem 31. Juli 1904 aufgehoben.

An seine Stelle tritt mit dem 1. August 1904 ein ständiger Zollposten mit den in § 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung aufgeführten Befugnissen.

Daressalam, den 23. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. III. 1274.

Bekanntmachung.

Gemäss § 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juli 1903 wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass zur Abfertigung der aus Häfen des Zollauslandes kommenden und der nach Häfen des Zollauslandes gehenden Schiffe, sowie zur Erhebung von Abgaben vom 1. April dieses Jahres ab nur folgende Zollstellen an der Küste befugt sind.

- a.) die Hauptzollämter Tanga, Bagamoyo, Daressalam und Kilwa.
- b.) die Zollämter II. Kl. Pangani und Lindi, sowie die Bezirksnebenstellen Saadani und Mikindani.
- c.) die Zollämter III. Kl. Moa und Kionga, sowie bis zum 31. Juli 1904 noch Mohôro.

Alle übrigen Zollstellen an der Küste insbesondere Simba-Uranga, Kwale und Chole sind für den Auslandsverkehr geschlossen.

Zur Abfertigung von Durchfuhrsgütern (Transitverkehr), für welche ausser einer Abfertigungsgebühr von 16 Pesa pro Trägerlast, Abgaben nicht erhoben werden, sind vom gleichen Zeitpunkte ab an der Küste die Hauptzollämter Daressalam, Tanga und Kilwa, an der Binnengrenze die Bezirksverwaltungsbehörden in Moschi, Muanza, Bukoba, Ussumbura, Ujiji, Bismarekburg, Mwaja und Wiedhafen berechtigt, (§ 14/23 der Ausführungsbestimmungen.)

Daressalam, den 25. Februar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J.-No. III. 1209.

Verfügung

betreffend die Bildung von Gouvernementsräten.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird für die Schutzgebiete Deutsch-Ost-Afrika, Deutsch-Südwest-Afrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neu-Guinea und Samoa folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei jedem Gouvernement wird ein Gouvernementsrat gebildet, der sich aus dem Gouverneur, aus einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten (den